

Aktenzeichen: 4 AZR 59/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 9. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 70; Anlage 1 a VergGr. II a
Fallgruppen 1 a bzw. 1 und 1o; VergGr. III, VergGr.
IV a, VergGr. IV b und VergGr. V b jeweils Fallgrup-
pe 1; BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

1. Für den Leiter einer Musikschule gelten die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung zum BAT für den allgemeinen Verwaltungsdienst.
2. Bei einem solchen Angestellten können Arbeitsvorgänge die Leitung der Musikschule sowie die eigene Erteilung von Musikunterricht sein.
3. Ob ein Angestellter über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt (VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 und Protokollnotiz Nr. 1), hängt davon ab, ob das von ihm besuchte Ausbildungsinstitut zur Zeit seines Studienabschlusses eine Universität, eine Technische Hochschule oder eine sonstige wissenschaftliche Hochschule im landesrechtlichen Sinne war.
4. Macht ein Angestellter nacheinander einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT und nach VergGr. II b BAT geltend, so kann die Geltendmachung nach der höheren Vergütungsgruppe verwirkt sein (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT).
5. Die Erlasse sowie die Richtlinien der Arbeitgeberverbände des öffentlichen Dienstes, die die Vergütung der Musiklehrer regeln, können nur dann zivilrechtliche Ansprüche begründen, wenn ihre Geltung einzelvertraglich vereinbart ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 59/79
4 Sa 49/78 Berlin

Verkündet am
9. September 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Gossen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Oktober 1978
- 4 Sa 49/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat bis zur Untersekunda die Oberrealschule und anschließend von Oktober 1932 bis Juli 1935 die Orchesterschule der damaligen Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik in Berlin besucht. Als Musikfeldwebel der Luftwaffe studierte er von April 1939 bis März 1942 an der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik mit den Hauptfächern "Kapellmeister" und "Saxophon". Am 8. April 1942 legte er dort die Prüfung ab, durch die ihm die Befähigung zum Musikmeister mit dem Gesamturteil "musikalisch gut" zuerkannt wurde. Anschließend leitete er bei der Wehrmacht ein Musikkorps.

Am 1. Juni 1966 trat der Kläger in die Dienste des beklagten Landes. Er ist bei ihm im Angestelltenverhältnis als Leiter der Volksmusikschule des Bezirksamtes S nach Maßgabe des Arbeitsvertrages der Parteien vom 1. Juni 1966 tätig. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Unter dem 7. Oktober 1968 verlangte er schriftlich seine Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT, unter dem 25. September 1974 "Anhebung seiner Planstelle nach BAT II b" und unter dem 11. Juni 1976 erneut seine Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT. Die Anträge des Klägers waren erfolglos.

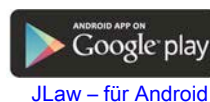
Zu den Aufgaben der Berliner Musikschulen gehören die musikalische Früherziehung von Kindern, die Erkennung und gezielte Förderung musikalisch begabter Schüler, die sinnvolle Freizeitgestaltung für Bürger aller Altersgruppen und die Vorbereitung von Schülern der Oberstufe auf die Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik bzw. an der Pädagogischen Hochschule mit der Fachrichtung Musik. Mit Ausnahme des Leiters der Musikschule in N, der Vergütung nach VergGr. II a BAT bezieht, werden die Leiter der Berliner Musikschulen nach VergGr. IV b BAT vergütet.

Der Kläger wird zu 60 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit fachlichen Leitungsaufgaben, zu 20 v.H. mit eigentlichen Verwaltungsaufgaben und zu 20 v.H. mit eigener musikalischer Lehr-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tätigkeit beschäftigt. Zu den fachlichen Leitungsaufgaben des Klägers gehören:

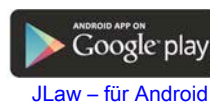
- a) die Auswahl der auf Werkvertragsbasis tätigen Musiklehrer,
- b) die Zusammenarbeit mit den Musiklehrern,
- c) die Aufstellung des Lehrplanes,
- d) die Kontrolle der Durchsetzung des Lehrplanes,
- e) die Entwicklung von Arbeitsgrundsätzen und Lehrplänen,
- f) die Auswahl und Bewertung von Fachliteratur und Ansichtsmaterial,
- g) die Herstellung und Förderung von Verbindungen zu anderen Musikschulen Berlins und der Bundesländer,
- h) die Herstellung von Verbindungen zu dem Fachberater für Schulmusik, zu Berliner Schulen sowie zu den Abteilungen Jugend und Sport sowie Sozialwesen der Bezirksämter,
- i) die Anregung zur Teilnahme an Musikwettbewerben und die Mitwirkung bei deren Organisation,
- k) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen der Musiklehrer,
- l) die Beratung von Schülern und Eltern,
- m) die Werbung für den musikalischen Unterricht durch Veranstaltungen in der Musikschule,
- n) die Entscheidung über die Gewährung von Freistellen für besonders begabte Schüler und
- o) die Vorbereitung von Austauschkonzerten.

Zu den eigentlichen Verwaltungsaufgaben des Klägers gehören:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- a) die Betreuung und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- b) die Führung der Schüler-, Lehrer-, Noten- und Instrumentenkarteien,
- c) die Aufstellung von Statistiken,
- d) die Bearbeitung von Anmeldungen und Kündigungen,
- e) die Kontrolle der Kursbesetzungen und ihrer Abrechnung,
- f) die Raumplanung in den Lehrstätten,
- g) die Organisation der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Bearbeitung von Forderungsleistungen,
- i) die Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten sowie
- k) die Bearbeitung der Verträge mit den Lehrern.

Soweit der Kläger selbst musikalisch bzw. mit Aufgaben eines Musiklehrers tätig ist, obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Leitung von Musiziergruppen, Instrumentallehrgängen, Orchestern, Chören und Kursen,
- b) musikalische Bearbeitungen oder Eigenkompositionen für alle Möglichkeiten instrumentalen Zusammenspiels für den Unterrichtsbetrieb der Musikschule,
- c) Planung und Leitung künstlerischer Veranstaltungen und
- d) eigene Konzerttätigkeit oder Herstellung von Veröffentlichungen im Auftrage der Musikschule.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Am 21. November

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1977 erließ das Arbeitsgericht ein klageabweisendes Versäumnisurteil. Darin wurde der Streitwert auf 28.630,69 DM festgesetzt. Schon vor seiner Zustellung legte der Kläger gegen das Versäumnisurteil Einspruch ein.

Der Kläger hat vorgetragen, seine seit 1966 unveränderte Tätigkeit habe schon vor dem 1. Januar 1975 den Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprochen und sei bis zu diesem Zeitpunkt als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen. In der Folgezeit bilde sie nur einen Arbeitsvorgang. Er verfüge über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Das bestätige das geltende Berliner Hochschulrecht, auf das es hierfür allein ankommen könne. Er übe auch eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne aus, denn seine Aufgaben erforderten eine fachmusikalische Ausbildung akademischen Charakters. Diese seine Auffassung werde auch durch die Besoldung der Musiklehrer an Gymnasien und die Ausschreibungen des beklagten Landes für vergleichbare Stellen bestätigt. Die Musikschulen des beklagten Landes hätten dieselbe Bedeutung wie der schulmusikalische Unterricht. Zumindest aber erfülle er die zweite Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1. Er verfüge nämlich über Kenntnisse und Fähigkeiten, die denen eines akademisch ausgebildeten Fachmusikers entsprächen. Dies bestätigten auch seine Nebentätigkeiten. Jedenfalls aber seien bei ihm die Merkmale der Fallgruppe 1o der VergGr. II a BAT erfüllt. Er habe sich nämlich wenigstens fünf Jahre in einer Tätigkeit der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 bzw. 1 a bewährt. Seine Aufgaben seien besonders schwierig und bedeutungsvoll. Letzteres ergebe sich schon aus der Bedeutung der Musikerziehung in unserem Gesellschaftssystem. Seine Tätigkeit sei auch besonders verantwortungsvoll. Im Verhältnis zum Leiter der Musikschule des Bezirks N habe das beklagte Land ihm gegenüber gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 21. November 1977 festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen.



- 6 -

Das beklagte Land hat die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils beantragt und erwidert, die Klage sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Niemals habe die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprochen. Auf die Rechtslage vor dem 1. Januar 1975 könne er sich schon nach dem Inhalt seines Klageantrages nicht berufen. Aber auch für die Folgezeit sei die Klage unbegründet. Der Kläger verfüge nämlich nicht über eine wissenschaftliche Hochschulbildung, da die Staatliche Akademische Hochschule für Musik in Berlin zur Zeit seines Studienabschlusses keine wissenschaftliche Hochschule gewesen sei. Der Kläger besitze und benötige auch keine einer akademischen Ausbildung entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Seine Tätigkeit habe keinen "akademischen Zuschnitt". Bezüglich der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst fehle es schon an der in den Merkmalen der VergGr. IV a BAT geforderten Schwierigkeit und Bedeutung seiner Aufgaben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei dem Kläger gegenüber nicht verletzt worden. Der Leiter der Musikschule N werde nur aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation höher vergütet.

Das Arbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert das von ihm erlassene Versäumnisurteil aufrechterhalten. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers ohne Streitwertänderung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Versäumnisurteils und Verurteilung des beklagten Landes nach dem Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

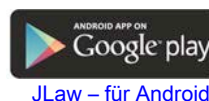
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen gehen zutreffend davon aus, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Damit hat dieser unter Einschluß seiner Vergütungsordnung im Anspruchszeitraum in seiner neuen, ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung zwischen den Parteien als Vertragsrecht gegolten.

Wie schon das Arbeitsgericht ausführt, ist zweifelhaft, ob die Klageforderung nicht für einen Teil des Anspruchszeitraums verwirkt ist. Der Kläger hat nämlich nacheinander gegenüber dem beklagten Land unter dem 6. Oktober 1968 Vergütung nach VergGr. II a, alsdann unter dem 25. September 1974 solche nach VergGr. II b und dann unter dem 11. Juni 1976 wieder Vergütung nach VergGr. II a BAT schriftlich geltend gemacht. Wenn er damit gegenüber seiner früheren Forderung im September 1974 nur noch Vergütung nach einer niedrigeren Vergütungsgruppe verlangt hat, so kann dieses sein Verhalten dahin ausgelegt werden, als wolle der Kläger die weitergehende frühere Forderung nicht mehr aufrechterhalten mit der Folge, daß ihre Geltendmachung insoweit als verwirkt anzusehen ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Hierauf ist das Landesarbeitsgericht nicht näher eingegangen. Dies ist jedoch unschädlich, da die Klage ohnehin aus anderen Gründen unbegründet ist.

Obwohl der Kläger sich im einzelnen darauf berufen hat, daß seine Tätigkeit schon vor dem 1. Januar 1975 den von ihm für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprochen habe und als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit rechtlich gewürdigt werden müsse, ist hierauf das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen. Das ist rechtsfehlerhaft. Zwar hat der Kläger ausweislich seines Klageantrages erst ab 1. Januar 1975 die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen. Gleichwohl hatte er die rechtliche Möglichkeit, sich zur Begründung seiner Klage darauf zu berufen, daß aufgrund der damals geltenden materiellen Rechtslage seine Tätigkeit schon vor diesem Zeitpunkt den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprochen habe und ihm daher die eingeklagte Vergütung schon aufgrund der tariflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patent nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Übergangsregelung auch nach dem 1. Januar 1975 zustehe. Daran ändert auch § 70 Abs. 1 BAT damaliger Fassung nichts, da diese Vorschrift lediglich die Geldforderungen betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit eines Angestellten zu einer bestimmten Vergütungsgruppe ergeben, nicht aber seinen allgemeinen rechtlichen Status.

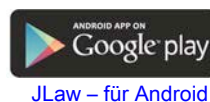
Unter diesen Umständen hätte das Landesarbeitsgericht überprüfen müssen, ob die Tätigkeit des Klägers schon vor dem 1. Januar 1975 den Merkmalen der VergGr. II a BAT entsprach. Dabei hätte es vorab darüber befinden müssen, ob insoweit beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kam oder dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu überprüfen waren (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Landes war beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen nicht ausgeschlossen. Das wäre nur dann der Fall, wenn für seine Aufgaben nebeneinander verschiedene bzw. spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen wären (vgl. BAG AP Nrn. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Für alle Aufgaben des Klägers gelten jedoch im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 dieselben tariflichen Tätigkeitsmerkmale, nämlich diejenigen für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung unter Einschluß derjenigen für Angestellte mit akademischer Ausbildung bzw. "entsprechende Angestellte". Für die fachlichen Leitungsaufgaben des Klägers wie die Auswahl der Musiklehrer, die Aufstellung des Lehrplans, die Entwicklung von fachlichen Arbeitsgrundsätzen und die Werbung für den musikalischen Unterricht wie für seine allgemeinen Verwaltungsaufgaben (Raumplanung, Haushaltsangelegenheiten, Verträge mit den Lehrern usw.), die zusammengenommen 80 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen, gibt es nämlich keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Andererseits sind diese Aufgaben

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

in einem weiteren Sinne solche des allgemeinen Verwaltungsdienstes, was auch für vergleichbare Leitungsaufgaben etwa an Volkshochschulen gilt (vgl. das Urteil des Senats vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 259/78 -, [demnächst] AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Aber auch soweit der Kläger selbst künstlerisch tätig wird und Aufgaben eines Musiklehrers wahrnimmt, gilt nichts anderes. Er ist nämlich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts insoweit nicht als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen, wobei von der damals geltenden Fassung dieser Tarifnorm auszugehen ist. Als "Lehrkräfte" im damaligen tariflichen Sinne sind vielmehr nach der Senatsrechtsprechung nur solche Angestellten anzusehen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 744/78 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT, BAG 25, 268 [272] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nrn. 84 und 94 zu §§ 22, 23 BAT). Hierunter fällt jedoch die eigene Musiklehrertätigkeit des Klägers nicht. Im zu beurteilenden Anspruchszeitraum gab es nämlich für Musikschulen in Berlin weder gesetzliche Bestimmungen noch eine Rechtspflicht zu ihrer Einrichtung. Zudem zählen sie jedenfalls nicht zu den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im allgemeinen schulrechtlichen Sinne bzw. im Sinne der Schulgesetze der Bundesländer.

Selbst wenn man aber nach den vorstehenden Grundsätzen beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt, ist gleichwohl aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen die Klage im Hinblick auf die vom Kläger in erster Linie herangezogene Fallgruppe 1 der VergGr. II a BAT nicht begründet. Hiernach sind zu vergüten

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

wozu die Protokollnotiz Nr. 1 heranzuziehen ist, die bestimmt:

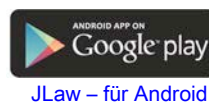
Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Das Landesarbeitsgericht nimmt zutreffend an, daß der Kläger nicht über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der vorstehenden tariflichen Bestimmungen verfügt. Die Staatliche Akademische Hochschule für Musik in Berlin, die der Kläger besucht und an der er seine Prüfung abgelegt hat, ist nämlich weder eine Universität noch eine Technische Hochschule. Zu der Zeit, als der Kläger dort seine Prüfung abgelegt hat, war sie aber auch nach dem dafür heranzuziehenden preußischen Landesrecht keine wissenschaftliche Hochschule im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1. Daß es insoweit allein auf den Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung ankommt, ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der tariflichen Tätigkeitsmerkmale und der Protokollnotiz Nr. 1, aber auch aus dem Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen, wonach nach der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 nur solche Angestellten vergütet werden sollen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert und an einer wissenschaftlichen Hochschule im zuvor genannten Sinne auch die Prüfung abgelegt haben. Dabei sind die Tarifvertragsparteien ersichtlich auch um eine gewisse Gleichwertigkeit der Anforderungen für alle akademischen Berufe bemüht.

Demgegenüber kann sich die Revision nicht erfolgreich auf die spätere hochschulrechtliche Entwicklung in Berlin und darauf berufen, daß heute die vom Kläger besuchte Ausbildungsstätte Bestandteil einer wissenschaftlichen Hochschule sei. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale stellen nämlich eindeutig nur darauf ab, ob das betreffende Ausbildungsinstitut zu der Zeit, als es von dem jeweiligen Angestellten besucht wurde und er die Prüfung abgelegt hat, eine Universität, eine Technische Hochschule oder eine sonstige wissenschaftliche Hochschule im Sinne des jeweiligen Landesrechts war. Das ist auch sinnvoll, da nur danach bestimmt werden kann, ob der jeweilige Angestellte die wissenschaftliche Hochschulbildung absolviert und eine dementsprechende Prüfung abgelegt hat.

Die Vorinstanzen nehmen aber auch mit Recht an, daß der Kläger die tariflichen Erfordernisse der zweiten Alternative der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 für seine gesamte Tätigkeit nicht erfüllt. Diese setzten beim Kläger subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen voraus, die denen eines Angestellten entsprechen, der eine musikalische Fachausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erhalten und eine entsprechende akademische Prüfung abgelegt hat. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es gerade durch eine akademische Ausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechenden Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf engbegrenzten musikalischen Teilgebieten nicht ausreichen. Außerdem muß nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen die Tätigkeit des Klägers den Einsatz der aufgezeigten Fähigkeiten und Erfahrungen fordern und damit "akademischen Zuschnitt" haben (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, [demnächst] AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie BAG AP Nrn. 24 und 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

An beiden Voraussetzungen fehlt es nach den Feststellungen der Vorinstanzen beim Kläger. Zwar wird das vom Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung nur insoweit ausgeführt, als der Kläger allgemeine Verwaltungsaufgaben erledigt und selbst als Musiklehrer und künstlerisch tätig wird. Das Landesarbeitsgericht verweist jedoch hierzu auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts, das innerhalb seines Beurteilungsspielraumes mit ausführlicher und widerspruchsfreier Begründung im einzelnen darlegt, daß und warum beide tariflichen Erfordernisse beim Kläger bezüglich seiner gesamten Tätigkeit nicht erfüllt sind. Dazu führt das Arbeitsgericht insbesondere zutreffend aus, daß der Kläger selbst nicht substantiiert dargelegt hat, daß und aus welchen Gründen er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfüge, die denen eines Hochschulabsolventen im zuvor dargelegten Rechtssinne gleichwertig seien, und aus welchen Gründen für seine Aufgaben eine derartige akademische Qualifikation objektiv gefordert wird.



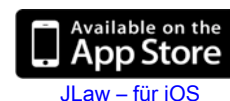
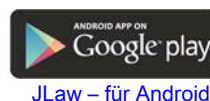
- 12 -

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Auf einen Vergleich mit Lehrkräften im Schuldienst kann es nicht ankommen, da der Kläger die besondere Tätigkeit eines Leiters der Musikschule verrichtet und gerade nicht an einem Gymnasium oder einer sonstigen öffentlichen Schule Musikunterricht erteilt. Im übrigen übersieht der Kläger, daß insoweit ein Vergleich mit beamteten Lehrkräften schon wegen des anderen rechtlichen Status ausscheidet (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß der Kläger mit musikalischen Unterrichtsmethoden vertraut sein und Erfahrungen "im instrumentalen und vokalen Bereich" besitzen muß. Daraus folgt aber keineswegs zwingend, daß er über Erfahrungen und Fähigkeiten eines Musikers mit akademischer Fachausbildung und entsprechender Prüfung verfügen muß und seine Tätigkeit eine solche Qualifikation auch erfordert, wenngleich es rechtlich möglich ist, aus der jeweils ausgeübten Tätigkeit Rückschlüsse auf die geforderte Qualifikation zu ziehen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Vorinstanzen heben jedoch mit Recht hervor, daß der Prozeßvortrag des Klägers zu derartigen Rückschlüssen keinen Anhaltspunkt bietet. Für die diesbezügliche, auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge fehlt es schon an den prozessualen Zulässigkeitsanforderungen, denn der Kläger legt auch in der Revisionsinstanz nicht dar, was er zu diesen Punkten noch ergänzend vorgetragen hätte, wenn ihn die Vorinstanzen danach gefragt hätten. Auch das von ihm vorgelegte Notenmaterial sowie der Lehrplan der Musikschule rechtfertigen keineswegs zwingend den rechtlichen Schluß, daß der Kläger über eine Qualifikation verfügt, wie sie die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 zweite Alternative fordern. Entgegen dem Inhalt der ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann er auch keine entsprechenden Rechtsvorteile daraus herleiten, daß sich viele Jahre nach seiner Prüfung der hochschulrechtliche Charakter seiner Ausbildungsanstalt geändert hat. Rückschlüsse auf die fachliche Qualifikation früherer

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Absolventen lassen sich nämlich daraus nicht herleiten. Auch setzen künstlerische Aufgaben keineswegs immer und notwendigerweise eine akademische Qualifikation voraus, wie etwa die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 zeigen.

Mit Recht berücksichtigen die Vorinstanzen, daß ab 1. Januar 1975 die neuen §§ 22, 23 BAT gelten und demgemäß nunmehr auf die beim Kläger anfallenden Arbeitsvorgänge abzustellen ist. Soweit es um die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 geht, bedarf es vorliegend ihrer Bestimmung jedoch nicht. War nämlich im Sinne der vorstehenden Ausführungen beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen und entsprach diese den Merkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 nicht, so kann auch ohne Rücksicht auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge für den Zeitraum ab 1. Januar 1975 nichts anderes gelten (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies bestätigen auch die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts. Auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Dezember 1975 gilt nichts anderes, da von diesem Zeitpunkt ab die Merkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 a zwar in geringfügig abgewandelter Fassung, jedoch inhaltlich unverändert weitergelten.

Mit Recht hat das beklagte Land darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1979 aufgrund der Bestimmungen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979 die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, womit die Lehrkräfte aus der Vergütungsordnung des BAT herausgenommen werden, eine neue Fassung erhalten hat. Vorliegend ist diese Rechtsänderung für die Entscheidung des Rechtsstreits aber ohne Bedeutung. Selbst wenn man nämlich die geänderte Tarifnorm dahin auslegt, daß nunmehr auch Lehrer an Musikschulen und sogar deren Leiter aus der Vergütungsordnung des BAT nach dem Willen der Tarifvertragsparteien herausgenommen sein sollen, dann gäbe es für die tarifliche Mindestvergütung derartiger Angestellter des öffentlichen Dienstes überhaupt keine tariflichen Bestimmungen, so daß dann schon deswegen die Klage unbegründet wäre.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zwar haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat mit Recht darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf diese Rechtslage sowohl Erlasse der Bundesländer als auch Richtlinien der Arbeitgeberverbände des öffentlichen Dienstes gibt, die die Vergütung der Lehrkräfte an Musikschulen zum Inhalt haben (vgl. dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO Anm. 4). Ihnen kommt jedoch keinerlei tarifrechtliche oder auch nur allgemeine normative Bedeutung zu. Vielmehr handelt es sich dabei um verwaltungsinterne Anweisungen bzw. um einseitige Empfehlungen der Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite für ihre Mitglieder. Für den Kläger könnten daher die entsprechenden Erlasse des beklagten Landes bzw. die für Berlin in Betracht kommenden Richtlinien nur dann rechtliche Bedeutung haben, wenn sie mit ihm einzelvertraglich als gültig vereinbart worden wären (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer mit weiteren Nachweisen). Das hat der Kläger jedoch selbst nicht behauptet. Auch ist aus dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien eine derartige Vereinbarung nicht ersichtlich.

Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Klage aber auch noch auf die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 10, wonach zu vergütet sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a.

Diese Fallgruppe ist durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 eingeführt worden und damit erst ab 1. Dezember 1975 in Geltung. Das hat zur Folge, daß es nunmehr hierfür mit den Vorinstanzen der Bestimmung der Arbeitsvorgänge des Klägers im Sinne von § 22 BAT n.F. bedarf. Dabei ist als solcher eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen

(vgl. das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, [demnächst] AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Während das Arbeitsgericht die gesamte Tätigkeit des Klägers als einen großen Arbeitsvorgang ansieht, nimmt demgegenüber das Landesarbeitsgericht bei ihm drei Arbeitsvorgänge an, nämlich seine fachlichen Leitungsaufgaben, seine eigentlichen Verwaltungsaufgaben und seine eigene musikalische Lehrtätigkeit. Beiden diesbezüglichen vorinstanzlichen Beurteilungen vermag der Senat nicht zu folgen, weil sie zumindest teilweise mit der zuvor dargestellten Begriffsdefinition des Arbeitsvorganges unvereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf das bedeutsame rechtliche Kriterium des jeweiligen Arbeitsergebnisses.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen liegen beim Kläger vielmehr zwei Arbeitsvorgänge vor, nämlich einmal die Leitung der Musikschule unter Einschluß aller dazugehöriger Aufgaben sowie außerdem die eigene Tätigkeit als Musiklehrer. Arbeitsergebnis für den ersten Arbeitsvorgang ist die Leitung der Musikschule, so daß alle damit zusammenhängenden Aufgaben ohne Rücksicht darauf, ob sie fachmusikalischer Art oder Verwaltungsaufgaben im eigentlichen Sinne sind, diesem einheitlichen Arbeitsergebnis zu dienen bestimmt sind. Da der Kläger diese Aufgaben durchweg allein und eigenverantwortlich erledigt, stehen insoweit auch Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung fest. Im Hinblick auf das einheitliche Arbeitsergebnis sind diese Aufgaben des Klägers auch tatsächlich nicht weiter aufteilbar und zudem rechtlich selbständig bewertbar. Damit folgt der Senat seiner diesbezüglichen Rechtsprechung bei sonstigen Angestellten mit Leitungsaufgaben (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, AP Nrn. 23 und 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, [demnächst] AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Bei der eigenen Musiklehrertätigkeit des Klägers, die in keinerlei innerem Bezug zu seinen Leitungsaufgaben steht, ist demgegenüber die Erteilung des Unterrichts mit den dazugehörigen fachlichen Diensten (Chorleitung, Planung



künstlerischer Veranstaltungen, Instrumentieren, Orchesterleitung) das nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsergebnis. Da auch diese Tätigkeit des Klägers allein und eigenverantwortlich von ihm wahrgenommen wird, stehen auch insoweit Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Im Hinblick auf das Arbeitsergebnis ist diese Tätigkeit des Klägers ebenfalls innerhalb ihrer selbst nicht weiter aufteilbar und gleichfalls tarifrechtlich selbständig bewertbar.

Mit den Vorinstanzen ist weiter Bedacht darauf zu nehmen, daß die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1o auf die jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst zurückgreifen, wonach zu vergüten sind nach

VergGr. V b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

VergGr. IV b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist,

VergGr. IV a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt und

VergGr. III

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt.

Tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung nehmen beide Vorinstanzen an, daß die zuvor genannten tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, so daß demgemäß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT und alsdann die der

- 17 -

jeweils weiter qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen war (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Das Arbeitsgericht, auf dessen Ausführungen das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt, führt auch im einzelnen mit zutreffender Begründung aus, daß und warum beim Kläger die Merkmale der VergGruppen V b und IV b BAT jeweils Fallgruppe 1 a erfüllt sind.

Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der nächsthöheren VergGr IV a BAT Fallgruppe 1 a verlangen demgegenüber eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung" des Aufgabenkreises, die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich, vorliegend insbesondere die Funktionsfähigkeit des Betriebes der Musikschule, und für die Allgemeinheit etwa die Belange der Schüler, ergeben kann. Dabei wird in beiden Fällen eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß aus den entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht ersehen werden kann, von welchen Rechtsbegriffen es bei der Anwendung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a ausgeht. Gleichwohl kommt es auf diese Rüge der Revision nicht an. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich hierzu seinerseits nur ergänzende Ausführungen gemacht und im übrigen auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils Bezug genommen. Dieses aber geht jedenfalls bei dem Tarifmerkmal der Schwierigkeit der Tätigkeit vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wie schon sein Hinweis auf das Urteil des Senats AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT bestätigt. Es hat diesen zutreffenden Rechtsbegriff auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze kommt das



- 18 -

Arbeitsgericht alsdann im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes zu dem revisionsrechtlich nicht zu be-
anstandenden Ergebnis, daß bei beiden Arbeitsvorgängen des
Klägers das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit
der Tätigkeit nicht erfüllt wird. Dies bestätigt dann auch
das Landesarbeitsgericht.

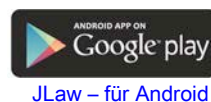
Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen
nicht durch. Insbesondere kann der Kläger weder in seiner Revi-
sion noch in seinen erläuternden Ausführungen in der mündlichen
Verhandlung vor dem Senat Tatumstände bezeichnen, die das Ar-
beitsgericht nicht berücksichtigt hat. Zwar ist der Hinweis
der Revision zutreffend, daß beide Vorinstanzen nicht näher
darauf eingegangen sind, von welcher Qualifikation die Fach-
kenntnisse des Klägers etwa auf den Gebieten der Musiktheorie,
der Musikpädagogik und des sonstigen Musiklebens außerhalb der
Musikschule sind. Gleichwohl hat das Arbeitsgericht an mehreren
Stellen seiner Entscheidungsgründe zum Ausdruck gebracht, daß
nach seiner Auffassung auch die fachmusikalische Tätigkeit des
Klägers das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der besonderen
Schwierigkeit nicht erfülle, wobei es ausdrücklich auf die
"pädagogischen und künstlerischen Aufgaben" des Klägers ein-
geht. Im übrigen wäre es Sache des Klägers gewesen, seinerseits
näher dazulegen, aus welchen Gründen seine fachmusikalischen
Aufgaben und seine Verwaltungsaufgaben als besonders schwierig
im tariflichen Sinne anzusehen sind.

Zwar geht es, wie die Revision und der Kläger weiter in
der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergänzend ausgeführt ha-
ben, nicht an, die Tätigkeit des Klägers mit der eines Rentensach-
bearbeiters zu vergleichen, wie es das Arbeitsgericht getan
hat. Diese Ausführungen des Arbeitsgerichts sind jedoch nicht
tragend und haben in Wahrheit nur erläuternden Charakter. Damit
will das Arbeitsgericht einmal klarmachen, daß die tariflichen
Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen für einen sehr
großen Kreis von Angestellten der öffentlichen Verwaltung mit den
verschiedensten Aufgaben heranzuziehen sind und gleichwohl dieselben

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anforderungen stellen. Im übrigen weist das Arbeitsgericht selbst darauf hin, daß die Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers nur an der vergleichbarer Angestellter seines Berufszweiges gemessen werden kann und nicht an der etwa eines Rentensachbearbeiters, obwohl für solche und die Leiter von Musikschulen dieselben tariflichen Tätigkeitsmerkmale und damit dieselben Rechtsgrundsätze heranzuziehen sind. Unter diesen Umständen kommt es auf die Bedeutung der Tätigkeit des Klägers nicht mehr an. Da das Arbeitsgericht bei der gesamten Tätigkeit des Klägers die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a verneint, ergibt sich auch bei einer Heranziehung des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. nichts anderes zu seinen Gunsten.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Klage auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz für unbegründet gehalten. Ein solcher kommt nur dann in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Ein derartiges Verhalten des beklagten Landes behauptet der Kläger jedoch selbst nicht. Er bestreitet auch nicht, daß dem Leiter der Musikschule N nur wegen dessen außergewöhnlicher musikalischer Qualifikation eine höhere als die sonst übliche Vergütung gezahlt wird. In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger entgegen der Meinung der Revision und seinen weiteren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht auf den Inhalt von Stellenausschreibungen des beklagten Landes berufen, denn diese sind wie Stellenpläne für die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes ohne rechtliche Bedeutung (vgl. auch hierzu das vorgenannte Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 - mit weiteren Nachweisen). Auch darauf,



- 20 -

wie in anderen Bundesländern die Leiter von Musikschulen vergütet werden, kann sich der Kläger nicht erfolgreich berufen, weil es allein darauf ankommt, ob er selbst die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 24 und 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
 Metzger Gossen

